



Antwort zur Anfrage Nr. 1700/2012 der ödp-Stadtratsfraktion betreffend **Nebeneinkünfte des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Mainz (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit Ausnahme der Frage 4 handelt es sich um eine Wiederholung der Anfrage Nr. 20/2005 zur Sitzung des Stadtrates am 09.03.2005.

Die rechtliche Einschätzung der Verwaltung zu den Punkten 1 bis 3 ist unverändert. Lediglich die heranzuziehenden Paragraphen des Landesbeamtengesetzes sind durch die Neufassung zum 01.07.2012 anzupassen.

Die Anfrage wird zu den Punkten 1 und 2 durch Bürgermeister Beck, in Vertretung des Oberbürgermeisters als Vorsitzender des Stadtrates, unterzeichnet.

Zu 1)

Für alle dem Hauptamt als Oberbürgermeister zuzurechnenden Tätigkeiten werden gemäß § 55 Landesbeamtengesetz (vorher § 78 a) die gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder in voller Höhe vom Oberbürgermeister an die Stadtkasse abgeführt. Im Einzelnen sind die Funktionen dem Beteiligungsbericht der Stadt Mainz zu entnehmen.

Zu 2)

Gemäß § 125 Abs. 2 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (vorher § 181) entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde über den Antrag auf Genehmigung von Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters. Die insgesamt über den Betrag von 6.200,00 € jährlich hinausgehenden Vergütungen von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst werden von ihm gemäß § 7 Abs. 2 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz an die Stadtkasse abgeführt.

Mainz, 31.10.2012  
In Vertretung

Beck  
Bürgermeister



Antwort zur Anfrage Nr. 1700/2012 der ödp-Stadtratsfraktion betreffend **Nebeneinkünfte des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Mainz (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 3)

Gegen die Beantwortung dieser Frage bestehen rechtliche Bedenken. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind Beamte auf Zeit. Für sie gelten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes, insbesondere auch die §§ 87 ff. (seither §§ 102 ff.), die das Personalaktenrecht beinhaltet. Die zum Personalaktenrecht erlassene Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31.08.2012 regelt unter Ziffer 1.2.2 k (vorher Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.08.1997), dass Unterlagen über Nebentätigkeiten zu den Bestandteilen der Personalakte zählen. Auskünfte aus der Personalakte dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Gleichwohl versichere ich, dass Bürgermeister und Beigeordnete ihrer beamtenrechtlichen Verpflichtung zur Beantragung der Genehmigung der Nebentätigkeit, der Abrechnung und Abführung im Rahmen des § 7 Abs. 2 der Nebentätigkeitsverordnung bzw. der Weiterleitung im Rahmen des § 82 Landesbeamtengesetz pflichtgemäß nachkommen. Die Genehmigung geschieht durch den Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzten. Dies gilt gleichermaßen für die Abrechnung und Abführung.

Natürlich hat sich die Verwaltung über die sachliche Herausforderung dieser Anfrage hinaus gefragt, was die anfragende Fraktion mit ihrer eigenwilligen sprachlichen Steigerung der Offenlage denn überhaupt gemeint haben könnte. Denn eines jedenfalls scheint dabei klar zu sein: Selbst wenn die Verwaltung alle mit der Anfrage begehrten Angaben offen legte (Rechtsschutzinteressen hin - Datenschutz her!), könnte diese indes noch nicht die Neugierde der Fragenden befriedigen.

Die anfragende Fraktion verkennt in der Sache, dass der gesamte Komplex des Nebentätigkeitsrechts für Beamte rechtlich abschließend geregelt ist. Sie verkennt, dass Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten (auch solche im Ehrenamt) jährlich von der dafür zuständigen Stelle geprüft werden, dass mit der Erteilung der Genehmigung auch mögliche Interessenkonflikte geprüft und ausgeschlossen werden, dass die gesetzlich abzuliefernden Beträge abgeführt werden und dies wiederum von Prüfungsinstanzen geprüft wird. Sie blendet mit ihrer Anfrage aus, dass in Rheinland-Pfalz das gesamte Nebentätigkeitsrecht auf Vorschlag der „Unabhängigen Expertenkommission (UEN)“ mit Wirkung vom 1. Januar 2001 neu geordnet und gesetzlich neu geregelt wurde, gerade auch um den Befürchtungen und Mutmaßungen zu begegnen, die wohl auch mit dieser Anfrage sachgrundlos öffentlich suggeriert werden sollen.

Zu 4)

Obwohl sich die rechtlichen Vorgaben nicht verändert haben, hatte sich der Stadtvorstand bereits darüber verständigt, auf freiwilliger Basis eine Veröffentlichung in geeigneter Form vorzunehmen. Dies soll erstmals im Jahr 2013 mit den Daten für das Jahr 2012 vollzogen werden.

Mainz, 29.10.2012

**Ebling**  
Oberbürgermeister